



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences
Hochschulanzeiger
Nr. 78 / 2012 vom 13. Juli 2012

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**
- S. 8 Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und management (Information Science and Services)**
- S. 9 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege (MSc)**
- S. 11 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-MSc Pflege)**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege (MSc)

Vom 5. Juli 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juli 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVbl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 02.02.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HmbHG analog beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Pflege(MSc)“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber zum weiterbildenden Maststudiengang Pflege (MSc) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVbl. 2009 S. 160), und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amt. Anz. 2005 S. 1401, 2006 S. 1535).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Magisterstudium mit grundsätzlich 210 Leistungspunkten (CPs), oder eines einschlägiges Diplomstudiums
- b) eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr
- c) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer pflegerischen Einrichtung/Institution des Gesundheitssystems mit einem Aufgabenschwerpunkt in der gewählten Spezialisierungsrichtung (siehe PoSoMSc).

Die Nachweise zu a) bis c) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die ggf. fehlenden 30 Leistungspunkte, in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Leistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Abweichend vom dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist nach § 39 Hamburger Hochschulgesetz zum Zugang zu diesem weiterbildenden Masterstudium auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Zur näheren Regelung wird auf die „Eingangsprüfungsordnung der HAW Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung erfüllen, wird eine Auswahl getroffen, wenn die Zahl der Bewerber die Kapazitätsgrenze von 24 Studienplätzen übersteigt.
- (2) Die Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden in eine Rangfolge nach der Gesamtnote des in § 2 Abs. 1 a geforderten Studienabschlusses gebracht. Die ersten 24 Bewerber/innen werden ausgewählt.
- (3) Besteht bei der Vergabe Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und einem weiteren Mitglied, das als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Masterstudiengang Pflege tätig ist.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen zu § 2.
 - b. Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.
 - c. Sie lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Abs. 1 b) und c) dient.
- (3) Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 5. Juli 2012